

## Wiederherstellung zerstörter Anlagen

### Inhaltsverzeichnis

<b>I. <u>ERLÖSCHEN DES WASSERBENUTZUNGSRECHTES BEI ZERSTÖRTEN ANLAGEN</u></b>	<b>2</b>
A) DIE ZERSTÖRTE ANLAGE	2
B) RECHTSFOLGEN	3
<b>II. <u>WIEDERHERSTELLUNG ZERSTÖRTER ANLAGEN</u></b>	<b>3</b>
<b>III. <u>VERFAHREN BEI WIEDERHERSTELLUNG</u></b>	<b>4</b>
<b>IV. <u>FAZIT</u></b>	<b>6</b>

## I. Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes bei zerstörten Anlagen

### a) Die zerstörte Anlage

§ 27 Abs 1 lit g WRG

**Wasserbenutzungsrechte erlöschen**, durch den Wegfall oder die Zerstörung der zur Wasserbenutzung nötigen Vorrichtungen, wenn die **Unterbrechung der Wasserbenutzung über drei Jahre gedauert hat**, wobei der Wegfall oder die Zerstörung wesentlicher Teile der Anlage dem gänzlichen Wegfall oder der gänzlichen Zerstörung gleichzuhalten ist;

Als bestehend kann eine Anlage nur angesehen werden, wenn die Ausübung der verliehenen Wasserbenutzungsrechte möglich ist.<sup>1</sup> Darüber hinaus, gilt jeder Teil einer Wasserkraftanlage, ohne den diese nicht betrieben werden kann, als wesentlicher Teil, bei dessen Zerstörung die Rechtsfolgen des § 27 Abs1 lit g WRG eintreten. Darauf ob die Anlage reparaturfähig ist oder nicht, kommt es nicht an.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Bachler in Oberleitner/Berger, WRG<sup>4</sup> (2018) § 27 Rz 22 E 30

<sup>2</sup> VwGH am 26.9.2013, 2013/07/0092

## b) Rechtsfolgen

Bei den in § 27 Abs 1 lit g WRG behandelten Fällen erlischt das Wasserbenutzungsrecht kraft Gesetzes. Für das Erlöschen gemäß § 27 Abs 1 lit g WRG ist allein maßgeblich, ob sich die zur Wasserbenutzung erforderlichen Anlagen schon über drei Jahre in einem betriebsunfähigen Zustand befunden haben. Darüber ergehende Bescheide haben nur hinweisende, keine rechtserzeugende Wirkung. Das Wasserbenutzungsrecht erlischt also in dem Zeitpunkt in dem der Tatbestand verwirklicht wird.<sup>3</sup>

## II. Wiederherstellung zerstörter Anlagen

### § 28 WRG

- (1) *Die Absicht der Wiederherstellung einer zerstörten Wasserbenutzungsanlage hat der Wasserberechtigte unter Vorlage der Pläne innerhalb der in § 27 Abs. 1 lit. g bezeichneten Frist der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen; hiedurch wird der Ablauf dieser Frist gehemmt. Die Wasserrechtsbehörde hat bescheidmäßig festzustellen, ob das Vorhaben dem früheren Zustand entspricht oder ob etwa beabsichtigte Änderungen durch die Art und Maß der Wasserbenutzung nicht oder nicht wesentlich berührt werden, vom Standpunkt öffentlicher Interessen und fremder Rechte zulässig sind.*

---

<sup>3</sup> Bachler in Oberleitner/Berger, WRG<sup>4</sup> (2018) § 27 Rz 22 E 35

- (2) *Stehen der Wiederherstellung der Anlage öffentliche Interessen entgegen, sind im Bescheid (Abs. 1) die Abänderungen vorzuschreiben, deren Durchführung dem Wasserberechtigten billigerweise zugemutet werden kann. Darüberhinausgehende Abänderungen dürfen nur vorgeschrieben werden, wenn die Leistung einer angemessenen Entschädigung (§ 117 WRG) an den Wasserberechtigten sichergestellt ist. Soweit erforderlich, kann auch eine entsprechende Verlängerung der Bewilligungsdauer zugestanden werden.*
- (3) *Im Feststellungsbescheid ist eine Frist für die Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten zu bestimmen, bei deren Einhaltung die Wiederherstellung der Anlage keiner neuerlichen Bewilligung bedarf.*

### III. Verfahren bei Wiederherstellung<sup>4</sup>

1

Anzeige des Vorhabens der Wiederherstellung bei Wasserrechtsbehörde unter Vorlage der Pläne  
(3 Jahres Frist)

---

<sup>4</sup> Bachler in Oberleitner/Berger, WRG<sup>4</sup> (2018) § 28 Rz 2ff

2

Bescheid der Behörde ob Vorhaben früherem Zustand entspricht / durch geplante Änderungen (die Art und Maß der Wasserbenutzung nicht oder nicht wesentlich berühren) öffentliche Interessen oder fremde Rechte beeinträchtigt werden

3

Falls öffentliche Interessen **Änderungen** entgegenstehen → Änderungen vorzuschreiben die **zumutbar** sind

4

Mit positivem Bescheid gemäß § 28 WRG werden alle projektierten Änderungen für zulässig erklärt.

5

**Bei konsensgemäßer Anzeige (= wie bisher bewilligt)**

**! bedarf es keiner neuen Bewilligung !**

#### IV. Fazit

Ist das Wasserbenutzungsrecht nicht gemäß § 27 Abs 1 lit g WRG erloschen, wird der Ablauf der 3 Jahres Frist durch Anzeige der Wiederherstellung an die Behörde gehemmt. Sollten bei der Anzeige an die Behörde Unterlagen/Pläne fehlen, hat die Behörde mittels eines Verbesserungsauftrages gemäß § 13 Abs 3 AVG vorzugehen. Wird die Anlage entsprechend der bisherigen Bewilligung bei der Behörde angezeigt, oder sind geplante Änderungen, durch Auflagen gemäß § 28 Abs 2 WRG, bewilligungsfähig, ist gemäß § 28 Abs 3 WRG im Bescheid eine Frist für die Wiederherstellungsarbeiten zu bestimmen, bei deren Einhaltung **die Wiederherstellung keiner neuen Bewilligung bedarf.**